

Übersicht Investitionskosten Förderung Zif. 9 – Stand 06.03.2024

Was wird gefördert?

- Neu-, Um-, Ausbau, Renovierung von Jugendverbandsräumen und Jugendräumen
- Ausstattung für Jugendverbandsräume und Jugendräume (d.h. nicht nur Gebäude auch Ausstattung für Räume wie Möbel und Medientechnik; hier ist die Abgrenzung nicht immer klar)
- Digitalisierung
- Der Ersatz von Einrichtungsgegenständen wird nur bei Verschleiß bezuschusst

Wer kann die Förderung beantragen?

- Nur anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Zif. 1.1.1.) und nur juristische Personen → Jugendverbände trotzdem

Wieviel wird gefördert?

- 25% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten
- 85% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bei Ausstattung oder Ausbau der Verbandsräume mit freiem W-LAN, schnellem Internet oder sonstiger digitaler Ausstattung (Digitalisierungszuschuss)
- Der Träger muss mindestens 10% der anerkannten Gesamtkosten selbst aufbringen

Wie beantragt ihr die Förderung?

1. Antrag auf Vordruck
 - ab 1.500 Euro Wert zusätzlich drei Kostenvoranschläge
2. Wichtig: Genehmigung abwarten!
 - Grundsätzlich keine Anschaffung/Reparatur vor Genehmigung durch das Jugendamt. Sonst ist eine Förderung ausgeschlossen. Ausnahme: Wert unter 1.500 Euro.
3. Verwendungsnachweis nach Beschaffung
 - a. sämtliche Ausgaben- und Einnahmenbelege (Zuschüsse Dritter und anderer städtischer Stellen, demselben Zweck dienenden Spenden) einreichen
 - b. Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Regel 90 Tage nach Fertigstellung beziehungsweise Anschaffung nachzuweisen

Was müsst ihr noch beachten?

- Haftpflichtversicherung (i.d.R. durch den Verband abgedeckt) und Inventarversicherung (geht auch Pauschal)
- Computeranlagen bzw. Einzelteile sind mindestens 4 Jahre zu nutzen
- Ab Wert von mehr als 800 Euro:
 - Inventarisierungspflicht
 - Zweckbindungsfrist von 10 Jahren, unbewegliche Sachen 30 Jahren; sollte sich der Zweck ändern, muss das dem Jugendamt angezeigt werden. Bspw. Dürft ihr diese Sachen solange nur mit Genehmigung verkaufen.
 - Belege 10 bzw. 30 Jahren aufbewahren
- Ab Wert von mehr als 15.000 Euro:
 - Entscheidung des Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie notwendig